

# Teilzeitbeschäftigung nicht mehr möglich trotz Kind?

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 5. Dezember 2024 18:42**

s3g4 - ich habe mal für dich gegoogelt.

[Zitat von § 33 Abs. 2 VOGSV\)](#)

**(2) Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich, in der Regel**

**jedoch spätestens nach drei Unterrichtswochen, zu erfolgen.** 2Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss

die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein, die Korrektur soll Perspektiven

für die weitere Entwicklung eröffnen und auch individuelle Leistungsverbesserungen hervorheben. 3Vor der

Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen

Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden. 4Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu

geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. 5Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift

eines zur Einsichtnahme Berechtigten zu bestätigen. 6Die schriftliche Arbeit ist in der Regel bis zum

Schuljahresende durch die Schule aufzubewahren. 7Nach Ablauf der Einbehaltungszeit sind die schriftlichen

Arbeiten zurückzugeben.

Alles anzeigen

Ja, jetzt kann man natürlich darüber diskutieren, was unter "in der Regel" zu verstehen ist. Ich würde es so sehen: die spätere Rückgabe ist die Ausnahme und braucht gute Gründe.

---

[Artikel 25 der Menschenrechte](#) habe ich auch für dich ergooglt. Wenn ich noch was für dich suchen soll, schick mir einfach eine PN. 😊